

Glockenschläge beginnen und schliessen, so dass die Schüler stets unter Aufsicht bleiben.

§. 8.

Die Lehrer werden zu Anfang eines jeden Studienjahres eine Uebersicht des Lehrganges der ihnen übertragenen Gegenstände dem Director überreichen und ebenso auch am Schlusse des Semesters über die vollbrachte Arbeit Bericht erstatten.

Die Hauptlehrer übernehmen überdies die Verpflichtung, abwechselnd die Abhandlungen für den Jahres-Bericht zu liefern, welche sechs Wochen vor Beendigung des Schuljahres dem Gremial-Vorstande zur Einsicht vorzulegen sind.

§. 9.

Sämmtliche Lehrer haben den Unterricht gründlich und gewissenhaft zu ertheilen, und nicht nur auf das Wissen, sondern auch auf das Können, auf die selbstthätige Anwendung des Wissens bei den Schülern ihr Hauptaugenmerk zu richten. Zu diesem Behufe werden sie durch eine conversatorische Unterrichtsweise die Schüler in ununterbrochener Aufmerksamkeit und Thätigkeit erhalten und von Zeit zu Zeit in den Classen Aufgaben ausarbeiten lassen, nicht aber die Beurtheilung der Schüler nach fortlaufenden Vorträgen von Schlussprüfungen allein abhängig machen.

Die Correcturen der schriftlichen Arbeiten der Zöglinge haben die Lehrer mit Fleiss, Pünktlichkeit und in instructiver Weise zu besorgen, und dem Unterrichte nur die vorgeschriebenen Lehrbücher zu Grunde zu legen.

§. 10.

Wird ein Mitglied des Lehrkörpers krank oder auf kurze Zeit beurlaubt, so haben dessen Collegen der Bestimmung des Directors gemäss die Supplirung zu übernehmen. Die Anordnung von Supplirungen, selbst für einzelne Lehrstunden, geschieht nur durch den Director.